

11. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben., d.h., die Kosten der **Nördlinger Bauschlichtung** werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen; ihre eigenen Vertretungs-, Zeit-, Versäumnis- und sonstige Kosten trägt jede Partei selbst.

12. Im Schlichtungsverfahren werden folgende Kosten erhoben und von der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt:

Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle pauschal € 250,--

Für jeden Schlichter pro Stunde

- Vorbereitungszeit - € 60,--

- Verhandlungszeit - € 120,---

Daneben werden die Auslagen gesondert in Rechnung gestellt, wie z.B. Telefon, Porto, Fotokopien, Reisekosten

Soweit die Schlichter hinsichtlich ihrer beruflichen Einkünfte der Umsatzsteuer unterliegen, sind den jeweiligen Vergütungen die jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuern hinzuzurechnen.

Falls die Parteien die **Nördlinger Bauschlichtung** zum Schiedsgericht bestellen, wird der juristische Schlichter Schiedsrichter und ist für die weitere Abwicklung (Protokollierung, Hinterlegung) verantwortlich. Er erhält hierfür eine gesonderte Vergütung in Höhe von 10 / 10 aus dem Wert des Streitgegenstandes nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO)

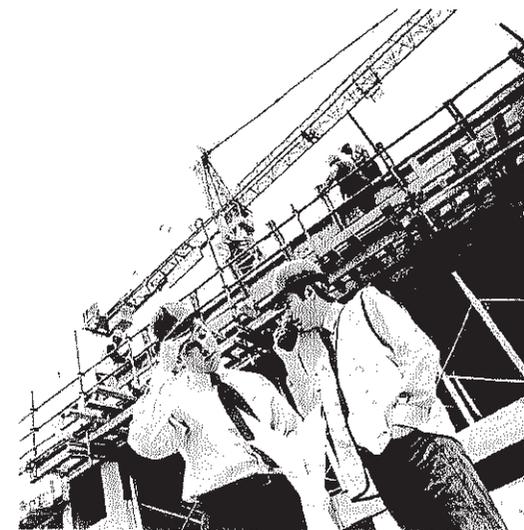
Die Geschäftsstelle übernimmt den Einzug der angefallenen Vergütungsbeträge.

13. Über den Gang der Schlichtungsverordnung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Dieses Protokoll wird von beiden Schlichtern und von den sonstigen Beteiligten (Parteien, Parteivertreter) unterzeichnet. Es wird bei der Geschäftsstelle aufbewahrt; die Parteien erhalten Abschriften.

**Vorstehende Satzung wurde am 26.03.1993 von den Innungsmitgliedern der Bauinnung Donau-Ries genehmigt und beschlossen.**

**Nördlingen, den 03.08.2002**

# NÖRDLINGER BAUSCHLICHTUNG



Geschäftsstelle:

Bauinnung Donau – Ries  
Kerschensteinerstr. 35  
86720 Nördlingen  
Tel.: 09081-2597-0  
Fax: 09081-259725

## Satzung

### Nördlinger Bauschlichtung

1. Die Bauinnung Donau-Ries/KHW Nordschwaben errichtet für ihre Mitglieder und deren Kunden zur außergerichtlichen Beilegung von berufs-/gewerbebezogenen Streitigkeiten eine Schlichtungsstelle unter der Bezeichnung „Nördlinger Bauschlichtung“.

Die Nördlinger Bauschlichtung hat ihren Sitz bei der Bauinnung Donau-Ries, Kerschensteinerstr. 35, 86720 Nördlingen

2. Die **Nördlinger Bauschlichtung** bietet ihre guten Dienste allen natürlichen und juristischen Personen an, **die im Geschäftsbereich der Bauinnung Donau Ries ein selbstständiges Handwerk betreiben oder die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bauinnung Donau-Ries/Kreishandwerkerschaft Nordschwaben mit einem Innung-/Kreishandwerksmitglied als Kunde oder Lieferant zusammenarbeitet**

3. Ziel der Schlichtung ist es, den Parteien einen Vergleichsvorschlag anzubieten, der technisch und rechtlich durchführbar und unter dem Gesichtspunkt Treu und Glauben beiden Seiten zumutbar ist. Den Parteien bleibt es unbenommen, den Vergleichsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten. Die Parteien können jedoch auch den Schlichtungsvorschlag als Schiedsspruch nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über Schiedsverfahren anerkennen.

4. Die **Nördlinger Bauschlichtung** besteht aus zwei Schlichtern und einer Geschäftsstelle:  
Ein Schlichter muss die Befähigung zum Richteramt haben; vorzugsweise kommt ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin aus der bei der Nördlinger Bauschlichtung einzurichtenden Schlichterliste in Betracht. (juristische Schlichter). Ein Schlichter muss Meister oder Ingenieur in dem Handwerkszweig sein, den die Streitsache betrifft (technischer Schlichter). Die Bauinnung Donau-Ries führt für die Nördlinger Bauschlichtung als Geschäftsstelle den Schrift- und Abrechnungsverkehr.

Soweit sie nicht ohnehin schon einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden alle Mitarbeiter und Mitglieder der **Nördlinger Bauschlichtung** zur Vertraulichkeit verpflichtet.

5. Jede Partei darf sich im Schlichtungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Andere Bevollmächtigte können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie aufgrund ihrer Beziehung zu den Parteien oder zur Streitsache tätig werden.

6. Das Schlichtungsverfahren beginnt mit dem Schlichtungsersuchen. Dieses wird vom Antragssteller schriftlich bei der **Nördlinger Bauschlichtung** eingereicht. Es enthält eine kurze Darlegung des Sach- und Streitbestandes. Aufträge, Aufmasse, und Rechnungen, sonstige Korrespondenz, etwa bereits vorliegende Gutachten, Lichtbilder usw. sind dem Schlichtungsersuchen beizufügen.

7. Die **Nördlinger Bauschlichtung** stellt Schlichtungsersuchen samt Anlagen der anderen Partei zu. Gleichzeitig schlägt sie den juristischen und den technischen Schlichter beiden Parteien vor.

8. Die andere Partei wird aufgefordert, sich binnen zwei Wochen dazu zu äußern, ob sie sich auf das Schlichtungsverfahren einlassen will, und binnen einer weiteren, im Einzelfall festzulegenden Frist, auf den Schlichtungsantrag zu erwidern.

Beide Parteien werden aufgefordert, zu erklären, ob sie mit Den als Schlichter der Nördlinger Bauschlichtung benannten Personen einverstanden sind.

9. Nach Eingang der Erwidierungsschrift wird zwischen den Schlichtern und den Parteien ein Schlichtungstermin vereinbart.

Zur Vorbereitung des Schlichtungstermins können die Schlichter schriftliche Fragen an die beiden Parteien richten. Fragen und eventuell eingehende Antworten sind jeweils der anderen Partei mitzuteilen.

Im Schlichtungstermin wird die gesamte Sach- und Rechtslage erörtert.

Auskünfte von unbeteiligten Personen (Zeugenaussagen) oder Gutachten werden von der **Nördlinger Bauschlichtung** nur eingeholt, wenn beide Parteien dies wünschen und für die dadurch entstehenden Kosten Vorschüsse oder Sicherheit leisten.

Am Ende des Schlichtungstermins unterbreiten die Schlichter ihren schriftlichen Schlichtungsvorschlag.

10. Der Antragssteller erklärt im Schlichtungsantrag, die andere Partei anlässlich ihrer Erklärung, dass sie sich auf die Schlichtung einlassen will, dass

**alle Erklärungen ohne Präjudiz für den Fall einer streitigen Auseinandersetzung abgegeben werden,**

**Keine Partei der anderen irgendwelche Zugeständnisse Zu denen sie sich im Schlichtungsverfahren bereit er- Erklärt hat, im Falle einer streitigen Auseinandersetzung vorhalten wird.**